

§§ 218-220

(aufgehoben)

Anm.: Zum Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung vgl. § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBL. S. 1037) — abgedruckt auf S. 345 — sowie die Landesgesetze für Mecklenburg vom 28. November 1947 (Reg. Bl. S. 318), Sachsen vom 4. Juni 1947 (GVBl. S. 229), Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 1948 (GBL. S. 45), Thüringen vom 18. Dezember 1947 (Reg. Bl. I S. 109) und Brandenburg vom 6. November 1947 (GBL. I S. 33).

Aussetzung

§ 221

(1) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.